Kanton Basel-Landschaft
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Herrn Thomas Weber
Bahnhofstr. 5
4410 Liestal

Liestal, 11. Februar 2019

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der beiden obengenannten Gesetze Stellung nehmen zu können.

Der SP Baselland sind faire Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt wichtig – einerseits für die lokalen Unternehmen, andererseits für die Angestellten. Damit Schwarzarbeit und Verstösse gegen Gesamtarbeitsverträge verhindert und geahndet werden können, braucht es effiziente und effektive Kontrollen des Arbeitsmarktes und der Flankierenden Massnahmen. Das System der letzten Jahre lagerte die Kontrollen an zwei Vereine ZAK und ZPK aus, welche ihrerseits die Kontrollen an die Tochterfirma der Wirtschaftskammer AMS AG weitergab. Die Effizienz und Effektivität dieses Systems war nicht über alle Zweifel erhaben. Immer wieder machten Ungereimtheiten medial die Runde, was das öffentliche Vertrauen in die mit dieser hoheitlichen Aufgabe betrauten Organisationen schwächte.

Die massgebenden Gesetze GSA und AMAG weisen eine Reihe an Unklarheiten und Schwächen auf, so sind zum Beispiel die Regelungen der Finanzunterstützung im GAV des Ausbaugewerbes unklar. Weiter war und ist die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen oft nicht befriedigend. So ist für das Leistungsjahr 2014 eine Rückforderung des Kantons an die ZAK in einem Schiedsverfahren hängig. Ausserdem erfüllte die Nachfolgeorganisation AMKB Leistungen im Bereich der Prävention und Arbeitsmarktanalyse bisher nicht. Deshalb begrüsst die SP Baselland, dass die beiden Gesetze revidiert werden. Gegen Ende der laufenden Leistungsvereinbarung mit der AMKB scheint der richtige Zeitpunkt dafür zu sein.

Grundsätzlich unterstützt die SP Baselland die Ansicht, dass die rechtlichen Grundlagen heute zu eng gefasst sind: Aus der Gesetzgebung geht jeweils klar hervor, dass nur ein Organ für die Leistungsvereinbarung zur Verfügung stehen kann. So hat der Regierungsrat jeweils eine schlechte Verhandlungsposition und erreicht möglicherweise kein befriedigendes Resultat, ausserdem fehlen griffige Sanktionsmöglichkeiten und Möglichkeiten für alternative Leistungsvereinbarungen. Die Gesetzgebung soll ergebnisorientiert gestaltet sein, statt sich nur auf die Inputfaktoren zu konzentrieren. Ziel muss eine transparente, effektive und effiziente Kontrolltätigkeit und Arbeitsmarktaufsicht sein. Es wird begrüsst, dass die Gesetzgebung in der vorliegenden Form durch die übersichtliche Gliederung ebenso transparenter wird.

Die SP Baselland hält aber klar fest, dass die anstehende Gesetzesrevision keine Sparvorlage sein soll und nicht dazu führen darf, dass die Kontrolltätigkeiten aufgrund finanzieller Vorgaben reduziert werden. Ziel muss es sein, risikobasiert und effizient jene Kontrollen vorzunehmen, die zum Schutz des Arbeitsmarktes und der Arbeitenden nötig sind.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen des revidierten GSA

§ 6 Abs.3: Es wird befürwortet, dass die Schwarzarbeitskontrollen an Dritte ausgelagert werden können, aber nicht müssen. Der Regierungsrat geht damit in die gleiche Richtung wie die SP-Motion 2016-329.

§ 8 KIGA: Es wird befürwortet, dass das KIGA das Kontrollorgan zur Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen ist, falls nicht ein Dritter mit dem Vollzug beauftragt wird, was weiterhin möglich ist (§6).

§ 9: Es wird befürwortet, dass im Gesetz nicht mehr der genaue Inhalt der Leistungsvereinbarung (Anzahl Stellen, Infrastruktur etc.) geregelt wird, sondern nur die zu regelnden Parameter festgehalten werden.

§ 10: Es wird begrüsst, dass genaue Kriterien für die eventuelle Auslagerung des Vollzugs von Schwarzarbeitskontrollen festgelegt werden. Insbesondere ist lit. f des Absatz 1 sinnvoll. Mit der Erfahrung der intransparenten Auslagerung der Kontrollen von der ZAK an die AMS AG es wichtig, dass der Dritte über eigenes Personal und eigene Infrastruktur verfügt, damit die Struktur transparent bleibt. Nicht sinnvoll scheint uns lit. a des Absatz 1, welcher seinerseits die allfällige Auslagerung zu stark einschränkt. Massgeblich für die Auslagerung soll nicht ein tieferer Preis sondern eine höhere Qualität sein.

Wir beantragen daher die Abänderung von § 10 Absatz 1 lit. a in:
«Er muss entweder eine bessere Leistung als der Kanton Basel-Landschaft gewährleisten oder die gleiche Leistung wirtschaftlich günstiger offerieren;»

So wird eine allfällige bessere Lösung nicht via Gesetz verhindert, auch wenn sie teurer ist.

Es wird begrüsst, dass in §11 die Pflichten eines Dritten aufgelistet werden und in §12 die Kriterien für einen allfälligen Entzug des Auftrags festgelegt werden.

Nicht einverstanden sind wir zudem mit der Streichung von § 11 des bisherigen GSA betreffend mögliche Zwangsmassnahmen. Ein Verzicht auf die Möglichkeit solcher Sanktionsmassnahmen könnte die Kontrolltätigkeit schwächen. Wir beantragen deshalb, die Bestimmungen von § 11 des bisherigen GSA mutatis mutandis in die neue Fassung aufzunehmen.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen des revidierten AMAG/FLAMAG

Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen in der Einleitung nehmen wir zu einzelnen Paragrafen wie folgt Stellung:

§ 2 Ziele
Wir stellen fest, dass bei der Formulierung der Zielsetzungen des Gesetzes ausschliesslich der faire Wettbewerb und der funktionierende Arbeitsmarkt erwähnt wird, aber nicht mehr explizit vom Schutz der Arbeitnehmenden und der Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping die Rede ist. Um hier Klarheit zu schaffen, beantragen wir eine entsprechende Erweiterung der Ziele des revidierten Gesetzes.

§ 8
Den Bestimmungen über die Zusammensetzung der TPK kann zugestimmt werden. Allerdings sei darauf verwiesen, dass es im Hinblick auf die zu bestimmenden Vertretungen der Arbeitnehmerorganisationen nicht dazu kommen darf, dass die Vertretungen der grossen Mitgliedergewerkschaften von der Mitwirkung in der TPK ausgeschlossen würde. Dies aber könnte gemäss der Bestimmung in der Verordnung (§ 3 der FLAMAV) erfolgen, sieht diese doch vor, dass diese Vertretungen Branchen repräsentieren sollen, die keine allgemeinverbindlichen Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen aufweisen. Diese Bestimmung in der Verordnung ist weder sinnvoll noch praktikabel.

§ 11 Durchführung von Kontrollen
Bisher waren die Kontrollorgane ermächtigt, bei Bedarf die Unterstützung von Behörden und insbesondere auch der Polizei anzufordern (AMAG §11 Absatz 4). In der neuen Fassung (§ 11 Absatz 2) wird diese Kompetenz allgemein dem KIGA und nicht mehr den Kontrollorganen im Besonderen zugeordnet. Damit geht aus dem Gesetzestext nicht klar hervor, inwiefern bei Kontrollen vor Ort direkt solche Unterstützung angefordert werden kann

oder ob dafür eine Intervention der KIGA-Leitung erforderlich ist. Wir regen deshalb an, auch im Gesetz zu verankern, dass diese Kompetenz durch die Kontrollen vor Ort wahrgenommen werden kann.

Nicht einverstanden sind wir zudem mit der Streichung von § 15 AMAG betreffend mögliche Zwangsmassnahmen, angeordnet durch das KIGA. Ein Verzicht auf die Möglichkeit solcher Sanktionsmassnahmen könnte die Kontrolltätigkeit unterminieren, weil ein Druckmittel zur Durchsetzung der flankierenden Massnahmen fehlen würde. Wir beantragen deshalb, die Bestimmungen von § 15 AMAG mutatis mutandis in das neue FLAMAG aufzunehmen.

§ 14 Datenschutz und Verschwiegenheit
Dass Datenschutz und Verschwiegenheit gewahrt werden müssen, ist unbestritten. Allerdings erscheint es, im Hinblick auf die präventive Wirkung einer offenen Informationspolitik, angebracht, dass in anonymisierter Form über die negativen Folgen von Verstössen gegen Arbeits- und Lohnbedingungen informiert werden kann, wie das bisher durch § 21 Absatz 3 AMAG möglich gewesen ist. Wir beantragen, diesen Passus als Absatz 2 in § 14 FLAMAG aufzunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Adil Koller

Adil Koller
Präsident SP Baselland